



Erweiterung des Sportboothafens Hitzacker (Elbe)

1. Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss



Niedersachsen

Antragstellerin

Hafen Hitzacker (Elbe) GmbH
Am Weinberg 3
29456 Hitzacker

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Direktion – Geschäftsbereich VI – Lüneburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Frau Wiens
Frau Gerdts
Herr Lübbecke

Adolph-Kolping-Straße 6
21337 Lüneburg

Tel.: 04131 / 8545 – 400
Fax: 04131 / 8545 – 444
E-Mail: poststelle@nlwkn-lg.niedersachsen.de
www.nlwkn.de

Lüneburg, den 15.06.2018
Az.: VI L – 62025-996-001

Inhaltsverzeichnis

I.	Verfügender Teil.....	4
I.1	Planfeststellung	4
I.2	Planunterlagen.....	4
I.2.1	Festgestellte Planunterlagen.....	4
I.2.2	Planänderungen und -ergänzungen sowie Korrektur offensichtlicher Unrichtigkeiten durch diesen Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss	5
I.3	Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise	5
I.3.1	Nebenbestimmungen	5
I.3.2	Zusagen.....	10
I.3.3	Hinweise	11
I.4	Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen	12
I.5	Kostenlastentscheidung	12
II.	Begründung.....	12
II.1	Beschreibung des Vorhabens, Gegenstand der festgestellten Planänderungs- und -ergänzungsunterlagen	13
II.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung	14
II.3	Materiell rechtliche Bewertung	16
II.3.1	Planrechtfertigung, öffentliches Interesse	16
II.3.2	Belange der Raumordnung und des Baurechts, Varianten.....	17
II.3.3	Belange des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft	17
II.3.4	Flächeninanspruchnahme.....	18
II.3.5	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	18
II.3.6	Naturschutz und Landespflege.....	19
III.	Stellungnahmen und Einwendungen	23
III.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	23
III.1.1	Landkreis Lüchow - Dannenberg	23
III.1.2	Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue (BRV).....	27
III.1.3	Wasser – und Schifffahrtsamt Lauenburg (WSA).....	28
III.1.4	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	28
III.1.5	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst (LAVES).....	29
III.1.6	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	29
III.1.7	Jeetzeldeichverband	30
III.1.8	Stadt Hitzacker (Elbe).....	30
III.1.9	NLWKN - Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich I (GB I)	32
III.2	Einwendungen	33
III.3	Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen	34
III.3.1	Anglerverband Niedersachsen e.V.....	34
IV.	Begründung der Kostenlastentscheidung	34
V.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	34
Anhang	Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen	

I. Verfügender Teil

I.1 Planfeststellung

Der Plan für die 1. Änderung und Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.06.2015 für die Erweiterung des Sportboothafens Hitzacker (Elbe) wird gemäß den §§ 68 ff WHG und den §§ 107 ff NWG i.V.m. §§ 1 und 6 NVwVfG und §§ 72 ff VwVfG gemäß den durch das Ingenieurbüro Rauchenberger GmbH und die Landschaftsplanerin Dipl. Ing. Ina Lindemann aufgestellten Planänderungs- und -ergänzungsunterlagen mit den sich aus diesem Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen

I.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden, zum Bestandteil dieses Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss erklärten Planunterlagen:

<u>Bezeichnung / Anlage Nr.</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr / Maßstab</u>
Textteil	Erläuterungsbericht, Stand 15.02.2018	S. 1-10
1	Übersichtsplan vom 10.10.2017, Entfallende Maßnahmen	M 1: 500
2 Blatt Nr.1	Übersichtsplan Neuplanungen vom 15.02.2018	M 1: 500
2.1 Blatt Nr.1	Längsschnitt neue Hafenzufahrt vom 15.02.2018	M 1:100
3	Drehbrücke – Überbau und Technik - Erläuterungsbericht vom 15.02.2018	S. 1-21
3 Blatt Nr.1	Entwurfsplan Drehbrücke - Überbau – vom 15.02.2018	M 1: 50
3 Blatt Nr.2	Entwurfsplan Drehbrücke - Übersicht E-Technik – vom 23.02.2018	
4-8	entfallen	
9	Untersuchungsbericht CCS Nr. 7955 vom 29.09.2017	
10	Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP) vom 22.02.2018	S. 1 - 44
10 Anlage 1	FFH-Verträglichkeitsprüfung	
10 Anlage 2	Artenschutzrechtliche Prüfung	
10 Anlage 3	Maßnahmenblätter	
	Bestands- und Konfliktplan vom 22.02.2018	M 1: 1.000
	Maßnahmenplan vom 22.02.2018	M 1: 1.000
11	Bauwerksverzeichnis, Stand 15.02.2018	
12	Grundstücksverzeichnis, Stand 15.02.2018	
13	<u>Nachrichtlich:</u> Fotodokumentation	

I.2.2 Planänderungen und -ergänzungen sowie Korrektur offensichtlicher Unrichtigkeiten durch diesen Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss

- I.2.2.1** In Ziffer 2.2.2 des Erläuterungsberichts (Planunterlage 1.0) wird auf Seite 6 der Punkt „Temporärer Erdwall/Slipanlage“ wie folgt neu gefasst:
„Die bereits genehmigte Verwaltung im Bereich der Slipanlage wird mit zwei Stahlrohren DN 1000 ausgestattet, um die Wasser-Durchgängigkeit in diesem Bereich aufrecht zu erhalten und das Austrocknen des Altarms zu verhindern.“
- I.2.2.2** Im Erläuterungsbericht des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Planunterlage 10) wird auf den Seiten 8, 24 und 31 jeweils die angegebene Anzahl der Liegeplätze von „81“ gestrichen und durch „107“ ersetzt.
- I.2.2.3** In Kapitel 10 (Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, S. 40), Tabelle 2 der Landschaftspflegerischen Begleitplanung wird in der Zeile K 1 die Größenangabe (878 m²) gestrichen.
- I.2.2.4** Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird im Maßnahmenblatt „S 1“ die festgelegte zeitliche Zuordnung als „Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten“ gestrichen. Die Maßnahmen sind „im Zuge der Bauarbeiten“ sowie „nach Abschluss der Bauarbeiten“ durchzuführen.
- I.2.2.5** Abweichend von der Darstellung einer Geländerhöhe von 1,20 m in einigen schriftlichen und zeichnerischen Darstellungen des Antrages beträgt die Gesamthöhe des Geländers 1,30 m ab Oberkante (Mitte Fahrbahn) gemessen.

I.3 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

Die Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 26.06.2015 behalten ihre Gültigkeit, soweit in diesem Planänderungs- und Ergänzungsbeschluss in den nachstehend unter Ziff. I.3.1 und I.3.2 verfügten Regelungen nicht Abweichendes geregelt ist.

I.3.1 Nebenbestimmungen

I.3.1.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- I.3.1.1.1** Die Antragstellerin hat die Verkehrssicherungspflicht im Bereich des Hafens und der Zufahrt sowohl während des Baus als auch während des späteren Betriebs des Sportboothafens wahrzunehmen. Dies gilt für alle Bauphasen im gesamten Baubereich, insbesondere auch im Bereich der Zwischenlagerflächen.
- I.3.1.1.2** Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen der festgestellte Plan oder die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses eine Abstimmung zwischen Beteiligten und der Antragstellerin vorgeben, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.

I.3.1.2 Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes

- I.3.1.2.1 Die nördliche Höhenangleichung der Fahrbahn der Elbstraße an die Drehbrücke ist bautechnisch so auszubilden, dass die Standsicherheit bei Überflutung im Hochwasserfall gewährleistet ist. Die Ausführung ist mit der Stadt Hitzacker abzustimmen.
- I.3.1.2.2 Für den Fall, dass sich bei einem künftigen Hochwasserereignis herausstellt, dass die festgestellte Handhabung bezüglich des Verbleibs bzw. Abbaus (Bergung) von Hafenanlageteilen nach Ziff. 3.2 (Hochwasserabwehrplan) des Erläuterungsberichtes zu nicht hinnehmbaren Risiken für die Hochwassersicherheit bzw. Deichverteidigung führt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor. Der Antragstellerin wird für diesen Fall aufgegeben, ergänzende Unterlagen zum Anlagenabbau oder zu weitergehenden technischen Vorkehrungen vorzulegen, die zur Verhinderung bzw. hinreichender Minimierung dieser Sicherheitsrisiken führen. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet hierüber nach Anhörung der unteren Wasser- und Deichbehörde. Die im Planfeststellungsbeschluss vom 26.06.2015 festgestellten Regelungen zur Bergung von Hafenanlageteilen und die Dokumentation sind entsprechend auch für die mit diesem Beschluss genehmigten Liegeplätze anzuwenden.
- I.3.1.2.3 Der Betreiber hat die Hafenanlagen (Dalben, Stege, Auslegerfinger, Brücke, Gründungen, Uferbefestigungen usw.) in einem betriebssicheren Zustand zu halten. Die Hafenanlagen sind alle 5 Jahre durch einen Bausachverständigen mit entsprechender Sach- und Fachkunde auf ihre Betriebssicherheit / Standfestigkeit (Verankerung, Korrosionsschutz, Materialstärken usw.) dahingehend zu prüfen, dass von den Anlagen keine Gefahr für die Hochwasserschutzanlagen ausgeht. Das Ergebnis ist dem Landkreis Lüchow-Dannenberg in Form eines Prüfberichtes vorzulegen. Der Prüfbericht hat die ggf. erforderlichen Unterhaltungs- / Instandhaltungsmaßnahmen zu beschreiben.
- I.3.1.2.4 Der Antragstellerin hat dem NLWKN - Betriebsstelle Lüneburg GB I - eine jederzeit erreichbare E-Mail-Adresse und Telefonnummer zu benennen, damit dieser die Antragstellerin rechtzeitig (3 Tage vorher Erstinformation; 24 Std vorher Bestätigung) über den geplanten Schöpfwerksbetrieb informieren kann.
- I.3.1.2.5 Während der Bauphase hat die Antragstellerin eine Öffnung der Freiflut am Schöpfwerk hinzunehmen, wenn dieses aus Sicht des Schöpfwerksbetreibers zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes bei einem Jeetzelhochwasser erforderlich ist. Es ist darüber hinaus auf Anordnung des Schöpfwerksbetreibers umgehend eine Teilöffnung / Öffnung des temporären Damms am Brückenbauwerk durchzuführen, wenn die in den Damm eingebrachten Rohre nicht ausreichend sind, um einen schadlosen Abfluss eines Jeetzelhochwassers sicherzustellen.

I.3.1.3 Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSA)

Durch die nachstehenden Nebenbestimmungen werden die Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung im Planfeststellungsbeschluss vom 26.06.2015 ersetzt.

- I.3.1.3.1 Bei der Errichtung der Anlage hat die Antragstellerin die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

- I.3.1.3.2 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem das WSA sie abgenommen hat. Die Abnahme ersetzt nicht andere nach sicherheits- und ordnungsbehördlichen Vorschriften erforderliche Abnahmen.
- I.3.1.3.3 Die Antragstellerin hat jede geplante Änderung der Anlage /Benutzung vor ihrer Durchführung rechtzeitig dem zuständigen WSA schriftlich anzuzeigen.
- I.3.1.3.4 Werden durch die Anlage / Benutzung Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, so hat die Antragstellerin die Beeinträchtigung auf Verlangen des WSA zu beseitigen.
- I.3.1.3.5 Ist die Genehmigung durch Widerruf oder aus anderem Grunde erloschen, so hat die Antragstellerin auf Verlangen des WSA in einer ihr gesetzten Frist die Anlage ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.
- I.3.1.3.6 Die Antragstellerin hat die Auflagen auf ihre Kosten zu erfüllen.
- I.3.1.3.7 Der Beginn der Bauarbeiten ist beim WSA anzuzeigen.
- I.3.1.3.8 Die Antragstellerin darf an der Anlage außer den nach den schiffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen und den vom WSA genehmigten Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter anbringen, die die Schifffahrt stören, insbesondere zu Verwechslung mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen oder Spiegelungen irreführen oder behindern können.
- I.3.1.3.9 Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Anlage keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen.
- I.3.1.3.10 Bei Hochwasser- und Eisgefahr hat die Antragstellerin ohne besondere Aufforderung die Anlage von Fahrzeugen zu räumen und im Überschwemmungsgebiet gelagerte bewegliche Sachen gegen Abtreiben zu sichern oder, insbesondere wenn die Gefahr eines Einschwemmens in die Wasserstraße besteht, aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.

I.3.1.4 Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landespflege

Die in Ziffer I.3.1.4 getroffenen Nebenbestimmungen und Zusagen im Planfeststellungsbeschluss vom 26.06.2015 gelten fort, werden jedoch um folgende Regelungen ergänzt:

- I.3.1.4.1 Im Maßnahmenblatt S1 sowie W4 des LBP ist die Wiederherstellung des Grünlandes im Baustraßen- und Baulagerflächenbereich vorgesehen. Die Lockerung mit einem Grubber hat in der belebten Bodenschicht oberflächlich zu erfolgen, eine tiefgründige Lockerung ist nicht zulässig. Soweit nicht innerhalb einer Vegetationsperiode eine Selbstbegrünung erfolgt, ist eine Nachsaat mit Regiosaatgut durchzuführen.
- I.3.1.4.2 Soweit die nach der Schutzmaßnahme S 2 vorgesehenen Baustellensicherheitszäune die Befahrung des Grünlandes nicht verhindern, ist eine stärkere Absicherung, z. B. durch Bauzäune, vorzusehen.
- I.3.1.4.3 Die Antragstellerin hat der Planfeststellungsbehörde die Vergabe des Rückbaus des Behelfsdamms nachzuweisen, sobald mit den Bauarbeiten begonnen wird. Sollten

die Kompensationsmaßnahmen nicht fristgerecht umgesetzt werden, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, nachträglich eine Sicherheitsleistung anzuordnen, soweit sie das Risiko gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG zu diesem späteren Zeitpunkt höher bewertet.

- I.3.1.4.4 Der Unterhaltungszeitraum für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich z.T. aus den Maßnahmenblättern der Planunterlage 10, Anlage 3. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Bauleistungen durch die Antragstellerin. Der jeweilige Fristbeginn ist der zuständigen Naturschutzbehörde zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis mitzuteilen. Soweit in den Maßnahmenblättern kein ausdrücklicher Unterhaltungszeitraum festgelegt ist, hat die Unterhaltung entsprechend den Maßnahmenblättern auf Dauer zu erfolgen.

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen haben so lange der Kompensation zu dienen, wie die Beeinträchtigungen durch den Eingriff andauern. Bei allen Unterhaltungsmaßnahmen kann nach Ablauf von 25 Jahren eine Überprüfung daraufhin erfolgen, ob sie naturschutzfachlich weiterhin in der verfügbaren Form geboten sind. Im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde können im Einzelfall Abweichungen bestimmt werden, sofern die Bilanzierung der Eingriffe und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen trotz der Änderungen den rechtlichen Anforderungen entspricht.

I.3.1.5 Nebenbestimmungen zum Baurecht

- I.3.1.5.1 Die Arbeiten sind nach der der Statik zu Grunde gelegten technischen Planung auszuführen. Die Vorgaben / Empfehlungen des Statikers und die Prüfungsbemerkungen des Prüfstatikers sind zu berücksichtigen / umzusetzen.

- I.3.1.5.2 Für die planfestgestellten Anlagen hat die Antragstellerin bautechnische Nachweise (statische Berechnungen) zur Standsicherheit vorzulegen. Die Prüfung der Standsicherheit hat durch den von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde bestimmten Prüflingenieur zu erfolgen. Die Prüfbemerkungen in den Prüfberichten des Prüfstatikers und die sogenannten Grüneintragungen in den der Prüfung zu Grunde liegenden statischen Berechnungen sind zu beachten. Dies gilt entsprechend für die Detailnachweise der Ausführungsplanung.

Alle Statiken und Prüfstatiken sind vor Baubeginn dem Landkreis Lüchow-Dannenberg zur Baufreigabe und der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen. Der Baubeginn ist darüber hinaus erst nach Umsetzung bzw. unter Berücksichtigung der Prüfbemerkungen in den Prüfberichten zulässig.

Die Umsetzung der Prüfbemerkungen des Prüfstatikers sind der Baubehörde mitzuteilen und entsprechende Unterlagen sind auf Verlangen vorzulegen. Der Planfeststellungsbehörde sind die Mitteilungen zur Kenntnis zu geben.

- I.3.1.5.3 Die Schlussabnahme der baulichen Anlage gemäß § 80 NBauO durch die zuständige Baubehörde (Landkreis Lüchow-Dannenberg) wird angeordnet. Der Planfeststellungsbehörde ist die Möglichkeit der Teilnahme zu geben.

- I.3.1.5.4 Die Antragstellerin hat nach Abschluss der Baumaßnahme Bestandslagepläne des Hafens zu erstellen und je eine Ausfertigung der zuständigen Baubehörde sowie der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

I.3.1.6 Nebenbestimmung zu Belangen des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 26.06.2015 festgesetzte Nebenbestimmung I.3.1.6.3, die die Begleitung der Tiefbaumaßnahmen durch einen Sachverständigen zum Gegenstand hat, entfällt. Es entfällt weiter die Nebenbestimmung I.3.1.6.6, da mit diesem Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss genehmigt wird, dass der anfallende Boden mit einem Zuordnungswert von Z 0 zum Verschluss des Stichkanals verwendet wird. Die Nebenbestimmung I.3.1.6.2 gilt fort, soweit der Regelungsinhalt auch für den Z 2 Boden zutreffend ist. Die Nebenbestimmungen I.3.1.6.1 und die Nebenbestimmungen I.3.1.6.4 bis I.3.1.6.5 und die Nebenbestimmung I.3.1.6.7 gelten auch für diesen Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss.

I.3.1.7 Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen

- I.3.1.7.1 Für die benutzten Gemeindestraßen und Gemeindewege, privaten Wege und Wirtschaftswege, auch Brücken, Durchlässe und ggf. andere betroffene Bauwerke, z. B. Hochwasserschutzanlagen, wie hier das Sielbauwerk, das Deichschart 5, die Hochwasserschutzwand an der Transportstrecke und im Arbeitsbereich sind einvernehmlich festzulegende geeignete Beweissicherungsverfahren durchzuführen, da durch die Baumaßnahmen, Baufahrzeuge und Materialtransporte Beschädigungen nicht ausgeschlossen werden können. Hierzu ist mit den Eigentümern und / oder Straßenbaulastträgern eine Begehung durchzuführen und der Ist-Zustand zu dokumentieren. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die eventuell beschädigten Wege und Bauten in einem mindestens vergleichbaren Zustand wieder herzustellen.
- I.3.1.7.2 Die Antragstellerin ist verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde auf Nachfrage die Angaben (z.B. zum Wert der Anlage oder Anlagenteile) zu machen, die erforderlich sind für die Ermittlung der Gebührenhöhe für diesen Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss sowie der die Gebühren erhöhenden eingeschlossenen Entscheidungen.
- I.3.1.7.3 Zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes hat die Antragstellerin Beeinträchtigungen ihres Hafenbetriebes durch den Betrieb des Schöpfwerkes hinzunehmen. Im Betriebsfall des Schöpfwerkes bei Probetrieb und bei Hochwasser hat die Antragstellerin nach eigenem Ermessen zu entscheiden, inwieweit eine Räumung der genehmigten Bootslichegeplätze nach Ankündigung des Betriebes durch den Schöpfwerksbetreiber erforderlich ist, um Schäden zu vermeiden. Die Ankündigung erfolgt auf Grundlage des jeweils gültigen Betriebsplanes für den Betrieb des Sielbauwerkes und des Schöpfwerkes in Hitzacker (Elbe) entsprechend dem aktuellen Revisionsstand. Unberührt davon bleiben alle Regelungen zum Anlagenabbau im Ereignisfall. Darüber hinaus wird auf die Zusage I.3.2.6 verwiesen.
- I.3.1.7.4 Verunreinigungen von Straßen und Wegen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern Straßen und Wege während der Baumaßnahmen über das übliche Maß hinaus verunreinigt werden, sind die entsprechenden Bereiche unverzüglich zu säubern und die Verunreinigungen umgehend zu beseitigen.
- I.3.1.7.5 Soweit die Antragstellerin von der im Erläuterungsbericht dargestellten Regelzeit der Öffnung der Brücke für den Schiffsverkehr von jeweils einer Stunde vormittags und einer Stunde nachmittags abweichen möchte, ist die Änderung vorher mit der Stadt Hitzacker einvernehmlich abzustimmen. Die beantragte kurzfristige Öffnung und Schließung für Schiffspassagen außerhalb der festgesetzten Regelzeiten unterliegt nicht der Abstimmungspflicht.

- I.3.1.7.6 Sofern es durch den Verschluss des Stichkanals beim Schöpfwerksbetrieb zu nachteiligen Auswirkungen / Störungen kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde ergänzende Entscheidungen vor. Der Antragstellerin wird für diesen Fall aufgegeben, bei der Planfeststellungsbehörde ergänzende Unterlagen für Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen vorzulegen.
- I.3.1.7.7 Die Antragstellerin hat für das Flurstück 78/16, der Flur 3 in der Gemarkung Hitzacker die Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht zu übernehmen. Dies ist über Baulast zu sichern.

I.3.2 Zusagen

- I.3.2.1 Der Maßnahmenträger sagt zu, ein Büro mit der Umweltbaubegleitung zu beauftragen, dass über fachlich geeignetes Personal, z.B. Biologen oder Dipl.-Ing. für Landespflege / Landschaftspflege mit fundierten Kenntnissen auf den Gebieten der Faunistik und Botanik verfügt und auch die fisch- und gewässerökologischen Belange berücksichtigen kann. Die entsprechende Beauftragung wird die Antragstellerin gegenüber den Naturschutzbehörden vor Baubeginn nachweisen. Die Umweltbaubegleitung erfolgt während der gesamten Bauzeit von der Planung des Bauablaufs bis zur Fertigstellung und überwacht die Bauarbeiten hinsichtlich der naturschutzfachlichen Regelungen nach diesem Planänderungs- und –ergänzungsbeschluss.
- I.3.2.2 Die Antragstellerin sagt zu, zeitnah die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zugunsten des Jeetzeldeichverbandes für die Flurstücke der Antragstellerin zu beantragen, auf denen sich die Hochwasserschutzwand bzw. andere Hochwasserschutzanlagen befinden.
- I.3.2.3 Die Antragstellerin sagt zu, die Zufahrt über das Gelände an der Slipanlage mit Großgeräten zu ermöglichen, sofern die Niedrigwasserstände ein Überfahren des Altarmes zu "Borcherts Kuhle" zulassen. Hierzu wird auf den Flurstücken der Antragstellerin und auf weiteren erforderlichen privaten Flurstücken ein Wegerecht von den öffentlich zugänglichen Flächen bis zum Einsatzort zugunsten des NLWKN grundbuchamtlich eingetragen. Die Eintragung auf ihren Flurstücken sagt die Antragstellerin zu. Im Übrigen wird auf Ziffer I.3.3.7 verwiesen.

Für den Fall, dass eine Erreichbarkeit der genannten Uferböschungen und des parallel verlaufenden Gewässerabschnitts der Jeetzel auf Grund der Wasserstände und / oder auf Grund von naturschutzfachlichen Belangen nicht möglich und/oder nicht zulässig ist und Unterhaltungsarbeiten an der Jeetzelböschung und / oder dem betroffenen Gewässerabschnitt dennoch erforderlich werden, verpflichtet sich die Antragstellerin zur Übernahme der Mehrkosten, wenn Baugeräte und Materialtransporte, die ein zulässiges Gesamtgewicht von 12t überschreiten, eingesetzt werden müssen. Es ist vom NLWKN nachzuweisen, dass das gewählte Bauverfahren wirtschaftlicher und zweckmäßiger gegenüber dem Einsatz von Baugeräten und Materialtransporten mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 12t ist.

Bei dem im Plan vorgesehenen Rückbau des temporären Damms im Bereich der Slipanlage achtet die Antragstellerin darauf, dass keine Hindernisse in der Sohle oder im Böschungsbereich verbleiben oder entstehen, die künftig ein Durchfahren im Einzelfall mit Unterhaltungsfahrzeugen technisch unmöglich machen. Auf Ziffer I.3.3.6 wird hingewiesen.

- I.3.2.4** Die Antragstellerin sagt zu, sicherzustellen, dass die Bodentransporter im Auffahrtsbereich vom Deichschart zur Marschtorstraße eine Geschwindigkeit von 10 km / h nicht überschreiten
- I.3.2.5** Die Antragstellerin sagt die Vorankündigung gemäß Anhang 1 BaustellV 2 Wochen vor Baubeginn beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt zu.
- I.3.2.6** Die Antragstellerin sagt zu, bei notwendiger Öffnung der Freiflut am Schöpfwerk und / oder ggf. notwendig werdender Teilöffnung / Öffnung des temporären Erddammes am Brückenbauwerk während der Bauzeit in Bezug auf Schäden an Hafenanlagen oder Booten keine Haftungsansprüche gegenüber dem Schöpfwerksbetreiber geltend zu machen, sofern eine regelgerechte Bedienung des Schöpfwerks erfolgte. Gleiches gilt auch bei Probetrieb des Schöpfwerkes und Betrieb des Schöpfwerkes im Ereignisfall.
- I.3.2.7** Die Antragstellerin sagt zu, keine bestimmte Fahrwassertiefe in der Jeetzel zu fordern.

I.3.3 Hinweise

- I.3.3.1** Mit diesem Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss zur Erweiterung des Sportboothafens wird über die Zulässigkeit dieser Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.
- Der Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss schließt insbesondere die Anlagene genehmigungen gemäß § 31 WHG i.V.m. § 57 NWG, die erforderlichen Baugenehmigungen gemäß § 68 NBauO, die deichrechtliche Befreiung gemäß § 15 NDG für die drei neuen Leerrohre zum Motorantrieb der Drehbrücke und zur Schweineweide, die Stromleitung zum Motorantrieb, die Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG bzw. § 25 NEIbtBRG i.V.m. § 67 BNatSchG mit ein.
- Nicht einkonzentriert ist eine Genehmigung gemäß § 2 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Hitzacker (Elbe) für die Anbringung des Stadtwappens am Brückengeländer, da mit dem Antrag keine entsprechenden Ansichten eingereicht wurden. Vor Anbringung von Wappen ist eine entsprechende Genehmigung der Stadt Hitzacker einzuholen.
- I.3.3.2** Der vorliegende Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens.
- I.3.3.3** Die in Ziffer 7.1 und 7.2 der festgestellten Planunterlage 10 (LBP) dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden mit diesem Beschluss verbindlich festgestellt und sind zwingend einzuhalten.
- I.3.3.4** Verkehrsbehördliche Anordnungen, die aufgrund der Baumaßnahme erforderlich werden, trifft die untere Verkehrsbehörde außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens. Für eine ggf. erforderliche Sperrung der Marschtorstraße zur Durchführung der beantragten Sicherungs- und Bergungsmaßnahmen der Hafenanlagen ist eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der Stadt Hitzacker zu beantragen.
- I.3.3.5** Es wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die mit diesem Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss genehmigten Liegeplätze für alle Hafenanlagen die Regelungen

in den festgestellten Planunterlagen sowie im Beschluss vom 26.06.2015 entsprechend gelten. Dies betrifft u.a. die technischen Anforderungen an die Hafenanlagen wie z. B. Dalben, Steganlagen und Beleuchtung sowie die Regelungen zur Bergung der Hafenanlagen im Ereignisfall.

- I.3.3.6** Für die im Einzelfall ggf. erforderlichen Anzeigen oder Genehmigungen nach der Zusage I.3.2.4 ist die Antragstellerin verantwortlich.
- I.3.3.7** Der nach der Zusage I.3.2.3 betroffene private Eigentümer hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde erklärt, dass er mit einer grundbuchlichen Eintragung des Wege-rechtes einverstanden ist.
- I.3.3.8** Bei der Jeetzel handelt es sich um ein schiffbares Gewässer gemäß § 32 Abs. 5, S. 3, letzter HS, des NWG. Eine bestimmte Fahrwassertiefe ist nicht festgelegt. Auf die Zusage I.3.2.7 wird verwiesen.
- I.3.3.9** Die Bedeutungen und Fundstellen der im Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss verwendeten Abkürzungen der Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem als Anhang beigefügten Abkürzungsverzeichnis.

I.4 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderungen oder den Erlass von Nebenbestimmungen gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

I.5 Kostenlastentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Hafen Hitzacker (Elbe) GmbH. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Begründung

Die beantragten Änderungen und Ergänzungen konnten entsprechend § 68 Abs.3 WHG i.V.m. §§ 73ff VwVfG festgestellt werden, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und darüber hinaus auch andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Es handelt sich um Planänderungen und -ergänzungen nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, jedoch vor Fertigstellung des Vorhabens gemäß § 76 VwVfG, für die ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurde.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen und tragen dem Ergebnis des Erörterungstermins am 04.06.2018 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

Die Planfeststellungsbehörde ist aus den nachfolgend im Einzelnen dargestellten Gründen zu dem abschließenden Ergebnis gelangt, dass keine entgegenstehenden Belange

vorhanden sind, die einzeln betrachtet ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber dem mit diesem Beschluss genehmigten Änderungen und Ergänzungen bezüglich des Sportboothafens in Hitzacker als vorrangig einzustufen wären.

II.1 Beschreibung des Vorhabens, Gegenstand der festgestellten Planänderungs- und -ergänzungsunterlagen

Der mit diesem Planänderungs- und –ergänzungsbeschluss festgestellte Plan enthält Änderungen und Ergänzungen des bereits festgestellten Plans für die Erweiterung des Sportboothafens Hitzacker.

Gegenstand der mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.06.2015 festgestellten Planung ist die Erweiterung des Sportboothafens Hitzacker (Elbe) mit folgenden Baumaßnahmen:

- Erweiterung des Hafenbeckens durch Teilabtrag der Schweineweide,
- Herstellung einer Berme an der Böschung der Hafenzufahrt (Stichkanal zur Elbe),
- Hilfssteg mit zwei Stahldalben an der Slipanlage,
- vollständige Demontage der alten Steganlagen einschließlich aller Dalben,
- Montage einer neuen Aluminiumschwimmsteganlage mit 145 Liegeplätzen und einer Gesamtlänge von 667,50m.

Die Antragstellerin hat in den letzten Jahren mehrfach mit einem sehr hohen, finanziellen Aufwand die Sandablagerungen in der Hafenzufahrt und im Stichkanal des Hafenbereiches entfernen lassen. Aufgrund dieser zunehmenden Versandungsprobleme hat die Hafenerweiterung Hitzacker (Elbe) GmbH Änderungen und Ergänzungen beantragt, die mit diesem Beschluss festgestellt werden.

Insbesondere sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Die Erweiterung des Hafenbeckens durch Teilabtrag der Schweineweide sowie die auf der Seite der Schweineweide vorgesehene Steganlage entfallen.
- Die Berme im Bereich der westlichen Böschung entlang der bisherigen Hafenzufahrt wird nicht erstellt.
- Die Stahlrohrdalben Nr. 26a, 26b sowie Nr. 27 bis 45 werden auf Grund der entfallenden Hafenerweiterung nicht eingebaut. Insgesamt entfallen somit 21 einzusetzende Dalben.
- Die Stegerweiterungslänge von 297,5 m mit den Sonderelementen Nr. 16 bis 24 sowie die Standardelemente Nr. 38 - 67 entfallen ebenfalls ersatzlos.
- Es wird auch keine temporär genutzte Fläche (10.000 m²) für die Bodenzwischenlagerung benötigt.
- Die Hafenzufahrt über den Stichkanal wird im Bereich des Hafenbeckens verschlossen.
- Die vorhandene feste Brücke zur Schweineweide wird abgebrochen und durch eine Drehbrücke ersetzt, so dass die Zufahrt zum Sportboothafen künftig über die Jeetzel beim Sielbauwerk erfolgt.
- Für die neue Hafenzufahrt sowie den Einbau der Drehbrücke wird die vorhandene nördliche Uferböschung der Alten Jeetzel auf eine Länge von ca. 100 m zurückgebaut und angeglichen.
- Südlich des geplanten Verschlusses des Stichkanals wird eine zusätzliche Steganlage mit insgesamt 26 zusätzlichen Liegeplätzen installiert.

II.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung

Auf Antrag der Hafen Hitzacker (Elbe) GmbH vom 07.10.2013 hat der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.06.2015 den Plan für die Erweiterung des Sportboothafens Hitzacker (Elbe) festgestellt.

Aufgrund der dargestellten Versandungsprobleme hat die Hafen Hitzacker (Elbe) GmbH mit Antrag vom 05.03.2018 Änderungen und Ergänzungen dieses Plans, insbesondere eine Hafenzufahrt über die Jeetzel, beantragt. Das Planfeststellungsverfahren ist vom NLWKN gemäß §§ 68 bis 71 WHG und den §§ 107 ff NWG i.V.m. § 1 NVwVfG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG durchgeführt worden.

Die Zuständigkeit des NLWKN ergibt sich aus § 1 Ziff. 6 a ZustVO - Wasser. Die Jeetzel selbst ist ein Gewässer erster Ordnung¹. Mit Vertrag vom September 2017 hat das Land Niedersachsen den Jeetzelabschnitt von der Drawehntorbrücke bis zur Elbe von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erworben. Mit dem Eigentumsübergang auf das Land hat die Jeetzel in diesem Abschnitt die Eigenschaft als „sonstige Binnenwasserstraße“ verloren. Gemäß § 38 Abs. 1 NWG sind Gewässer erster Ordnung neben den in der Anlage 1 zu § 1 WaStrG aufgeführten Gewässern (zu denen gehört die Jeetzel nicht) auch die in Anlage 3 zum NWG aufgeführten Gewässer. In dieser Anlage 3 zum NWG ist die Jeetzel „von der Landesgrenze bis zur Elbe“ aufgeführt, also ohne Unterscheidung bis/ab Drawehntorbrücke, so dass der Jeetzelabschnitt „Drawehntorbrücke bis Elbe“ auch nach dem Eigentumsübergang ein Gewässer erster Ordnung bleibt. Die Alte Jeetzel ist gemäß § 37 Abs. 2 NWG ein Nebenarm der Jeetzel. Der Nebenarm der Jeetzel ist wie das Hauptgewässer zu beurteilen und daher ebenfalls Gewässer erster Ordnung. Bei den festgestellten Änderungen und Ergänzungen bezüglich der Erweiterung des Sportboothafens handelt es sich mithin um eine Gewässerbaumaßnahme an einem Gewässer erster Ordnung i.S.d. § 38 Abs. 1 NWG.

Dagegen handelt es sich bei dem festgestellten Verschluss des Stichkanals zur Elbe mit einem Damm um eine Ausbaumaßnahme an einem Gewässer dritter Ordnung, für die grundsätzlich der Landkreis Lüchow-Dannenberg zuständig ist. Allerdings ist eine Zuständigkeit des NLWKN unter dem Gesichtspunkt des Zusammentreffens von Vorhaben gemäß § 6 NVwVfG gegeben. Treffen mehrere selbständige Vorhaben, für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind, derart zusammen, dass für diese Vorhaben oder für Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist, so findet für diese Vorhaben oder für deren Teile nur ein Planfeststellungsverfahren statt. Der Verschluss des Stichkanals hängt, insbesondere was die Bauabläufe sowie Bauzeiten bezüglich des Bodenmanagements anbelangt, so unmittelbar mit der Hafenerweiterung zusammen, dass eine einheitliche Entscheidung geboten ist.

Die verfahrensrechtliche Bewertung wurde anlässlich des Erörterungstermins erläutert. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat der dargestellten rechtlichen Beurteilung zugestimmt.

Zuständigkeiten und Verfahren richten sich nach den Rechtsvorschriften über das Planfeststellungsverfahren, das für diejenige Anlage vorgeschrieben ist, die einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt. Durch die Hafenerweiterung wird eindeutig ein größerer Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt, so dass sich das Verfahren nach den Bestimmungen richtet, die für die Hafenerweiterung anzuwenden sind.

¹ Vgl. Anlage 3 Nr.12 zu § 38 Abs. 1 Nr. 2 NWG

Das Verfahren wurde am 13.03.2018 eingeleitet, indem den anerkannten Naturschutzvereinigungen und den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben wurde.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Stadt Hitzacker (Elbe)
- Samtgemeinde Elbtalaue
- Landkreis Lüchow-Dannenberg
- Biosphärenreservatsverwaltung Elbtalaue
- Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Abt. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst (LAVES)
- NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg – GB I –
- Jeetzeleichverband
- Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAÖR
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Avacon Netz GmbH, Salzwedel

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen und / oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht:

- Avacon Netz GmbH
- Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAÖR

Von den nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen abgegeben worden:

- Samtgemeinde Elbtalaue
- Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

Die übrigen Träger öffentlicher Belange haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, auf die nachfolgend unter Ziffer III.1 eingegangen wird.

Von den 16 beteiligten anerkannten Naturschutzvereinigungen ist eine Stellungnahme des Anglerverbandes Niedersachsen e.V. eingegangen. Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald hat keine Bedenken gegen die Planung.

In der Zeit vom 26.03.2018 bis zum 25.04.2018 haben die Antragsunterlagen bei der Samtgemeinde Elbtalaue nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zur Einsicht ausgelegt. Bis zum 09.05.2018 konnten Einwendungen gegen die beantragten Maßnahmen erhoben werden. Außerdem wurde die Auslegung auf der Internetseite des NLWKN bekannt gemacht und die maßgeblichen Planunterlagen dort veröffentlicht. Einwendungen sind nicht eingegangen.

Die in den Stellungnahmen vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden am 04.06.2018 in Hitzacker nach ortsüblicher Bekanntmachung des Termins erörtert.

Aufgrund der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und des Erörterungstermins hat die Planfeststellungsbehörde in Ziffer I.2.2 dieses Beschlusses verbale Korrekturen in verschiedenen Planunterlagen verfügt, um den vorgetragenen Bedenken Rechnung zu tra-

gen. In vielen Fällen handelt es sich um Klarstellungen oder die Berichtigung offensichtlicher Fehler (Zahlenangaben aus dem ursprünglichen Plan). In keinem Fall haben die Änderungen eine erneute Anhörung erforderlich gemacht.

Der dargestellte Ablauf des Planfeststellungsverfahrens entspricht den gesetzlichen Anforderungen von § 70 WHG, § 109 NWG, §§ 1, 6 NVwVfG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG, und § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 38 NAGBNatSchG sowie § 9 UVPG. Die Auslegung der Planunterlagen sowie das Anhörungsverfahren mit dem nachfolgenden Erörterungstermin sind ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die rechtlich vorgegebenen Fristen und Zeiträume bei der Bekanntmachung und Auslegung der Planunterlagen sowie bei der Einladung zum Erörterungstermin wurden eingehalten, entsprechende Nachweise liegen vor. Bedenken gegen Form, Ablauf und Fristen des Verfahrens sind nicht vorgebracht worden. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Bezüglich der durchgeführten Vorprüfung, ob für das Änderungsvorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wird auf Ziffer II.3.5 verwiesen.

II.3 Materiell rechtliche Bewertung

II.3.1 Planrechtfertigung, öffentliches Interesse

Mit Plangenehmigung gemäß § 104 NWG a.F. der Bezirksregierung Lüneburg vom 22.07.1976 wurde der Ausbau des rechten Jeetzelarms zu einem Spotboothafen genehmigt. Gegenstand dieser Plangenehmigung ist ein Durchstich von der Alten Jeetzel zur Elbe, eine Steganlage am linken Ufer des rechten Jeetzelarms, die von „Techters Wiese“ etwa in Höhe des Durchgangs 1 bis Bau-km 0+097.500 reicht, sowie eine Slipanlage. Für die Nutzung des Hafens und der Steganlage war die Herstellung eines Durchstichs von der Alten Jeetzel zur Elbe erforderlich, da die Fährbrücke über die Alte Jeetzel zur sog. Schweineweide keine Durchfahrt für Sportboote zulässt. Der Durchstich zur Elbe wurde mit der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Lauenburg vom 09.11.1976 linksseitig bei Elb-km 522,35 genehmigt.

Die allgemeine Planrechtfertigung für die mit diesem Beschluss festgestellte Erweiterung dieses Sportboothafens ist gegeben. Im Zuge des Änderungsantrags wurden die zusätzlichen Liegeplätze reduziert. Statt der ursprünglich vorgesehenen 145 Liegeplätze sind nunmehr insgesamt 107 Liegeplätze geplant. Die den Plan rechtfertigenden Gründe, die für die ursprünglich beantragte Erweiterung anzuführen waren, gelten auch für die reduzierte Erweiterung. Auf die Ausführungen in Ziffer II.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.06.2015 wird Bezug genommen.

Der mit diesem Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss genehmigte Verschluss des Stichkanals sowie der Abbruch der Brücke zur Schweineweide und die Errichtung einer Drehbrücke finden ihre Rechtfertigung zusätzlich in der Tatsache, dass die bisherige Zufahrt zum Hafen über den Stichkanal zunehmend versandet und mit einem sehr hohen Unterhaltungsaufwand regelmäßig freigebaggert werden muss. Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung hat als Fachbehörde bestätigt, dass eine Verlegung der Hafenzufahrt aus ihrer Sicht die einzige Lösung darstellt, die derzeitigen enormen Unterhaltungsaufwendungen zu vermeiden.

Der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zufolge kann ein Vorhaben nur zugelassen werden, wenn es, gemessen an den Zielen des jeweils einschlägigen Fachplanungsgesetzes, gerechtfertigt ist² (fachplanerische Zielkonformität). Bei dem ungeschriebenen Erfordernis der Planrechtfertigung handelt es sich um eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, welcher vor dem Hintergrund der regelmäßig eigentumsbeeinträchtigenden Wirkung planfeststellungsbedürftiger Vorhaben Geltung beansprucht. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Planung den Zielsetzungen des Fachplanungsgesetzes, also hier des WHG und des NWG, dient und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, etwa entgegenstehende private Rechte zu überwinden. Neben der Übereinstimmung mit den Zielen des Gesetzes muss das Vorhaben für sich in Anspruch nehmen können, in der konkreten Situation erforderlich zu sein. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist dazu strikte Erforderlichkeit und Unausweichlichkeit nicht vorausgesetzt. Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist, dass das Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweils zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten ist, weil für dieses ein konkreter Bedarf besteht. Die Planrechtfertigung ist vorliegend gegeben, denn das planfestgestellte Vorhaben entspricht aus den nachfolgenden Gründen diesen Anforderungen.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die planfestgestellten Maßnahmen für die Region vernünftigerweise geboten sind. Die Planrechtfertigung ist somit gegeben.

II.3.2 Belange der Raumordnung und des Baurechts, Varianten

Die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 26.06.2015 gelten entsprechend auch für die geänderte, insbesondere reduzierte Hafenanlage.

Bauplanungsrechtliche Bedenken bestehen gegen das festgestellte Vorhaben nicht. Die Stadt Hitzacker und der Landkreis Lüchow-Dannenberg haben darauf hingewiesen, dass die Planänderungen geringfügig den Festsetzungen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Elbtalau widersprechen. So ist u.a. der Verschluss des Stichkanals in einem als Wasserfläche gekennzeichneten Bereich vorgesehen und Teile der Drehbrücke befinden sich in einem als Hauptverkehrsstraße festgesetzten Bereich. Bei der festgestellten Hafenerweiterung handelt es sich um ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung. Bei Vorhaben von überörtlicher Bedeutung sind die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden, wenn die betroffenen Kommunen beteiligt werden. Im vorliegenden Fall hat eine Beteiligung stattgefunden und die Stadt Hitzacker hat ausdrücklich ihr Einverständnis zu der geänderten Planung erklärt.

Die festgestellten Anlagen sind baugenehmigungsbedürftig. Auf Ziffer II.3.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.06.2015 wird Bezug genommen. Die erforderlichen Baugenehmigungen gemäß § 68 NBauO werden über die Konzentrationswirkung dieses Planänderungs- und -ergänzungsbeschlusses mit erteilt. Bezüglich der erforderlichen Nachweise der Standsicherheit wird auf die Nebenbestimmungen in Ziffer I.3.1.5 dieses Beschlusses verwiesen.

II.3.3 Belange des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft

Die geänderte Hafenanlage erfordert Erd- und Wasserbauarbeiten auf der sog. Schweineweide in wesentlich reduzierter Form.

Da die Maßnahmen in anderen Bereichen auf der Schweineweide erfolgen als mit dem Beschluss vom 26.06.2015 genehmigt, hat die Antragstellerin erneute Bodenanalysen durchgeführt. Die Entnahme erfolgte durch die Competence Centrum Suderburg GmbH (CCS) und die Bodenanalysen wurden durch das Labor Biolab aus Braunschweig erstellt

² BVerwGE 71, 166, 168 f; BVerwGE 127, 95, 102 f

(siehe Anlage 9, Bericht 7955). Die mit dem Antrag vorgelegten Ergebnisse dieser Bodenuntersuchungen zeigen, dass keine Böden mit Zuordnungswerten von >Z2 nachgewiesen wurden.

Da es sich insgesamt nur um wesentlich geringere Aushubmengen handelt, wird das Bodenmanagementkonzept dahingehend geändert, dass der Boden mit der Einstufung Z2 (rd. 350 m³) ordnungsgemäß bei der GFA in Bardowick entsorgt wird. Der Boden mit der Einstufung Z0 wird als Dammschüttung für den geplanten Verschluss des Stichkanals verwendet.

Die Antragstellerin tritt bei den Baumaßnahmen als Abfallerzeugerin auf und hat dafür Sorge zu tragen, dass die bestehenden Rechtsvorschriften zum Aus- und Einbau des Bodens, insbesondere nach dem BBodSchG, der BBodSchV, der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV, dem NBodSchG und dem KrWG sowie den hierzu erlassenen Verordnungen eingehalten werden. Anfallender Bodenaushub ist unter Beachtung der LAGA-Mitteilung M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ vorrangig schadlos zu verwerten. Nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Verbleib ist anhand der Nachweise der NachweisV darzulegen³.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden in ausreichendem Umfang beschrieben und konnten daher hinreichend beurteilt werden. Die aufgenommene Nebenbestimmung I.3.1.6 ist mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt. Bei Beachtung der Nebenbestimmung ist das Vorhaben mit den Belangen der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes vereinbar.

II.3.4 Flächeninanspruchnahme

Fast sämtliche für die Hafenerweiterung selbst in Anspruch zu nehmenden Flächen befinden sich im Eigentum der Antragstellerin oder des Geschäftsführers der Hafen Hitzacker (Elbe) GmbH. Hierbei handelt es sich zum einen um Wasserflächen, zum anderen um Grünlandflächen. In geringem Umfang werden Flächen der Stadt Hitzacker überbaut, die ihr ausdrückliches Einverständnis erklärt hat.

Die außerhalb des Vorhabengebietes liegende Kompensationsfläche, welche zur Umsetzung der Maßnahme E 7.2 benötigt wird, befindet sich nicht im Eigentum der Antragstellerin. Der Eigentümer hat jedoch bezüglich der dort vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen gegenüber der Planfeststellungsbehörde eine schriftliche Einverständniserklärung abgegeben, dass er mit den von der Antragstellerin beantragten Kompensationsmaßnahmen einverstanden ist.

II.3.5 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Wird ein Vorhaben geändert, für das -wie im vorliegenden Fall- keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so ist für das Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 3 Ziff. 2 UVPG eine Vorprüfung durchzuführen, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine Vorprüfung vorgeschrieben ist. Unter Nummer 13.12 der Anlage 1 zum UVPG ist der Bau eines sonstigen Hafens, einschließlich Fischereihafens oder Jachthafens oder einer infrastrukturellen Hafenanlage aufgeführt. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für das beantragte Änderungsvorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Der NLWKN hat als nach § 5 Abs. 1 UVPG zuständige Behörde nach überschläglicher Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien

³ vgl. Nebenbestimmung I.3.1.6.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.06.2015

festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung und die Begründung des Ergebnisses der Vorprüfung wurde am 05.05.2018 auf der Homepage des NLWKN bekanntgegeben. Das Ergebnis wurde auch im Ministerialblatt 18/2018 (S. 383) veröffentlicht.

II.3.6 Naturschutz und Landespflege

II.3.6.1 Allgemeines, naturschutzfachliche Optimierungsgebote und Planungsleitsätze

Die planfestgestellte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Die festgestellte Planung einschließlich des LBP entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach den §§ 13 und 15 BNatSchG. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar.

Die inhaltliche und fachliche Darstellung des LBP, die eine fachlich tragfähige Konzeption enthält, stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG kompensiert werden.

Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlungsinintensität des LBP ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einstellen zu können. Die zuständigen unteren Naturschutzbehörden haben zu den naturschutzfachlichen Antragsunterlagen Stellung genommen. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des LBP grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörung nicht ergeben. Es wurde auf kleinere Unstimmigkeiten (insbesondere Zahlenangaben) in den naturschutzfachlichen Unterlagen hingewiesen, die die Planfeststellungsbehörde mit den Regelungen in Ziffer I.2.2 verbal korrigiert hat. Erneuter Anhörungsbedarf wurde hierdurch nicht ausgelöst.

II.3.6.2 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

Grundsätzlich sind gemäß § 13 BNatSchG Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes vorrangig zu unterlassen (Vermeidungsgebot). Der festgestellte LBP unterscheidet hierbei zwischen Vermeidungsmaßnahmen, die dem Antrag unmittelbar zugrunde liegen, und den Schutzmaßnahmen, die als fachtechnische Vorkehrungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Maßnahmenplan dargestellt sind.

Die baulichen und konzeptionellen Vermeidungsmaßnahmen sind in Ziffer 7.1 des LBP im Einzelnen aufgeführt. Insbesondere reduziert sich die Anzahl der Liegeplätze von ursprünglich genehmigten 145 auf nur noch 107 Liegeplätze.

Im Anhörungsverfahren hat der Landkreis hinterfragt, ob der temporäre Damm im Bereich der Slipanlage möglicherweise vermeidbar ist, da sich die erforderlichen Bodentransporte erheblich reduziert haben. Die Antragstellerin legt ergänzend dar, dass es für die Baudurchführung erforderlich ist, dass ein Kran auf die Schweineweide gebracht wird, dessen Gewicht die Traglast der Drehbrücke übersteigt. Die Planfeststellungsbehörde legt ihrer Entscheidung zugrunde, dass bezüglich des Behelfsdamms an der Slipanlage keine Vermeidbarkeit gegeben ist. Nach ergänzender Erläuterung hat die Vertreterin des Landkreises im Erörterungstermin dieser Einschätzung zugestimmt.

Darüber hinaus sieht der Antrag Schutzmaßnahmen vor, die sich im Einzelnen aus den Maßnahmenblättern in der Anlage 3 der Planunterlage 10 ergeben. Hierzu gehören Maßnahmen zum Bodenschutz auf der Zwischenlagerfläche sowie Schutzmaßnahmen, um Auswirkungen auf die an das Baufeld angrenzenden Flächen auszuschließen.

Sofern Arbeiten nicht bei trockener Wetterlage ausgeführt werden können, sind bei durchfeuchtetem, weichem, nicht befahrbarem Boden Baggermatratzen oder eine Vliesunterlage mit Schottertragschicht vorzusehen. Treten trotz Minimierungsmaßnahmen Vegetationsschäden durch Verdichtung und Zerfahrens des Oberbodens auf, sind diese Schäden zu beseitigen. Auf die Maßnahme S 1 sowie die NB I.3.1.4.1 wird verwiesen.

Weiterhin ist das Grünland auf der Schweineweide durch Austrassierung der Baustraßen und Lagerflächen mittels eines flexiblen, mindestens 1 m hohen Schutzzaunes vor Schädigung durch den Baubetrieb zu schützen.

Eine Sonderstellung nehmen die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zur Funktionserhaltung ein, insoweit wird auf Ziffer II.3.6.5 Bezug genommen.

Die Schutzmaßnahmen sind auch im Maßnahmenplan in der Unterlage 10 Anlage 3 mit einem Kürzel und einer laufenden Nummerierung dargestellt.

Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen können baubedingte Beeinträchtigungen für Pflanzen, Tiere und Biotope, Boden, Wasser und Landschaft auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

II.3.6.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen führt das Bauvorhaben zu nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sind in der Tabelle 1 der Unterlage 10 in Ziffer 7.3 dargestellt. Diese nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen.

Das BNatSchG stellt Ausgleich und Ersatz als grundsätzlich gleichwertig nebeneinander. Der Ausgleich verlangt eine gleichartige Wiederherstellung. Diese beinhaltet auch einen engen räumlichen Bezug zwischen Eingriff und Ausgleich. Die Maßnahmen müssen in unmittelbarer Nähe des Eingriffs liegen und auf den beeinträchtigten Bereich zurückwirken können. Für den Ersatz genügt hingegen die Gewährleistung einer gleichwertigen Herstellung der beeinträchtigten Werte und Funktionen. Der Ersatz hat innerhalb des vom Vorhaben betroffenen Naturraums zu erfolgen.

Aufgrund der geringen Eingriffsintensität des geänderten Vorhabens entfallen fast alle der im LBP aus 2015 dargestellten Kompensationsmaßnahmen. Die gestrichenen und geänderten Kompensationsmaßnahmen sind in Ziffer 3.2 des LBP aufgeführt. Eine Teil-Kompensationsmaßnahme (E 7.2) wird geändert. Eine neue Ausgleichsmaßnahme (A 9) kommt hinzu. In Ziff. 9 des LBP sowie der Maßnahmenkartei (Anhang 3) werden die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beschrieben. Mit der Maßnahme A 9 soll die verbleibende Fläche des Stichkanals zu einem naturnahen Altwasser (3.200 m²) entwickelt werden. Dazu werden u.a. die vorhandenen Wasserbausteine auf den ca. 1800 m² großen Böschungen incl. Geotextil aufgenommen und von den Böschungen entfernt.

Die im LBP aus 2015 genannten flächigen Ersatzmaßnahmen entfallen (E 6, E 8 und Teilmaßnahme E 7.1). Die Maßnahme E 7.2 wird nur teilweise ausgeführt, um den Gehölzverlust zu kompensieren. Auf einem Flurstück in der Gemarkung Quickborn ist die Anpflanzung von 3 hochstämmigen Weiden vorgesehen.

Nach Durchführung der beantragten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sämtliche Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die geänderte Planung zur Hafenerweiterung verursacht werden, kompensiert. Die mit dem Antrag vorgelegte Eingriffsbilanzierung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Die festgestellte Planung entspricht den gesetzlichen Anforderungen, die in den §§ 13 ff BNatSchG formuliert sind und ist mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar.

II.3.6.4 Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“; Natura 2000-Gebiete

Schutz und Entwicklung des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Elbtalniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (DE 2528-331) und des EU-Vogelschutzgebietes „Niedersächsische Mittelelbe“ (DE 2832-401) sind nach § 4 NEIbtBRG Gegenstand des Schutzzweckes des Biosphärenreservates.

Das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelelbe“ wird durch das Vorhaben flächenmäßig nicht beansprucht. Das Vorhaben wirkt nur kleinräumig und beansprucht keine Lebensräume von Vogelarten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Wesentliche bau- und anlagebedingte Wirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten, die zu einer Beeinträchtigung der wertgebenden Vogelarten und deren Lebensräume führten.

Das Änderungsvorhaben liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Elbtalniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“. Es werden 0,3 ha beansprucht. Zusätzlich werden temporär 0,2 ha als Baustraße genutzt.

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie kommen innerhalb des beanspruchten FFH-Gebietes nicht vor und sind ebenfalls nicht entwickelbar.

Eine erhebliche Störung von Lebens-/Reproduktionsstätten der Arten Biber und Fischotter im Wirkraum des Plans sind nicht zu erwarten. Die Durchgängigkeit der Fließgewässer Jeetzel und Alte Jeetzel wird nicht eingeschränkt. Unter Anwendung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Bauzeitenregelungen) sowie Anlage von extensiv genutzten Säumen und die Entwicklung eines naturnäheren Altwassers im nahen Umfeld des Vorhabens können erhebliche Beeinträchtigungen für die Tierarten des Anhangs II ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes und des EU-Vogelschutzgebietes geprüft. Insgesamt sind die Wirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete als unerheblich einzustufen.

Die festgestellten Planunterlagen enthalten eine Vorprüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG.⁴ In dieser Unterlage wurde der Frage nachgegangen, ob die Erweiterung des Sportboothafens zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes führen kann und ggf. eine behördliche Verträglichkeitsprüfung nach den Regelungen des § 34 BNatSchG durchzuführen ist. Die Gutachterin der Antragstellerin kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einbeziehung der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Vermeidungsmaßnahmen) keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete bestehen. Dem folgt die Planfeststellungsbehörde. Die Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen werden mit diesem Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss verbindlich festgestellt.

⁴ Vgl. Planunterlage 10 Anlage 1

II.3.6.5 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

§ 44 Abs. 1 BNatSchG schützt bestimmte Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten zusätzlich vor erheblichen Störungen. § 44 Abs. 5 BNatSchG stellt Handlungen im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten frei, sofern die betroffenen Arten nicht gleichzeitig streng geschützt sind, europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Vor diesem Hintergrund können sich artenschutzrechtliche Betrachtungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf solche Arten konzentrieren, die streng geschützt sind, europäische Vogelarten sind oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Die Belange der übrigen geschützten Arten wurden im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Die festgestellten Planunterlagen enthalten einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag⁵. Eine Betroffenheit streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten durch den Verlust von Biotopen und Grünelementen kann nach Auffassung der Gutachterin nicht festgestellt werden.

Mit dem Verschluss der Hafenzufahrt wird ein Querbauwerk in einem Fließgewässer errichtet, das die ökologische Durchlässigkeit des Fließgewässersystems beeinträchtigt. Wanderungs- und Ausbreitungsbewegungen der artenschutzrechtlich relevanten Fische und Rundmäuler wie Rapfen, Steinbeißer, Bitterling, Moderlieschen und Bachneunauge werden jedoch nicht erheblich beeinträchtigt. Die Durchgängigkeit der Alten Jeetzel und der Jeetzel im Bereich des Vorhabens bleiben bewahrt, so dass Wanderungs- und Ausbreitungsbewegungen der Fische weiterhin möglich sind. Um ausreichend Versteck- und Rastmöglichkeiten entlang des östlichen Ufers des Stichkanals und des Sportboothafens zu bieten, werden entlang der Uferlinie als Maßnahme für den Biber 3 m breite extensiv zu pflegende Säume entwickelt. Zusätzlich wird die naturnahe Entwicklung des verbleibenden Stichkanals den Lebensraum für Fischotter und Biber verbessern. Die Entwicklung der Saumzone ist als Vermeidungsmaßnahme des Artenschutzes (CEF-Maßnahme) zu werten.

Die Gutachterin kommt zu dem Ergebnis, dass mit Umsetzung und Einhaltung der genannten CEF-Maßnahme das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht verletzt wird. Im Zuge des Anhörungsverfahrens haben die Fachbehörden diesbezüglich keine Bedenken vorgetragen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Einschätzungen der Gutachterin an.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass bei Berücksichtigung der genannten Vorkehrungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäische Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nicht erfüllt sind. Für sonstige besonders geschützte Arten sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt, da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung vorgesehen.

⁵ vgl. Planunterlage 10 Anlage 2

III. Stellungnahmen und Einwendungen

III.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

III.1.1 Landkreis Lüchow - Dannenberg

(Stellungnahmen vom 26.03.2018)

1.) Der Landkreis fordert, die nördliche Höhenangleichung der Fahrbahn der Elbstraße an die Drehbrücke bautechnisch so auszubilden, dass die Standsicherheit bei Überflutung im Hochwasserfall gewährleistet ist.

Die Antragstellerin erläutert, dass Einfassung/Gründung der Fahrbahneinfassung mittels Spundwänden erfolge, so dass die Standsicherheit gegeben ist. Auf die NB I.3.1.2.1 wird verwiesen.

2.) Der Landkreis problematisiert, ob der vorgesehene temporäre Damm an der Slipanlage wirklich erforderlich ist. Die Bodentransporte hätten sich erheblich reduziert. Die Zufahrt über das Flurstück 1/9, Flur 8, Gemarkung Hitzacker sei eine zumutbaren Alternative und der Damm deshalb vermeidbar.

Hierzu hat die Antragstellerin dargelegt, dass weiterhin umfangreiche Transporte stattfinden. Die Erdwälle seien jedoch insbesondere erforderlich, um die Zufahrt für den Kran, mit dem der Einbau der Brücke erfolgt, zu gewährleisten, welches ohne die Erdwälle nicht möglich ist. Die vorhandene Brücke zur Schweineweide weise keine ausreichende Traglast auf. Eine Einigung bezüglich einer Zufahrt mit bauzeitlichem Wegerecht über das Flurstück 1/9, Flur 8, Gemarkung Hitzacker habe mit dem Eigentümer bzw. Pächter geführten Verhandlungen nicht erzielt werden können.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist eine hinreichende Planrechtfertigung für den Behelfsdamm dargelegt worden und der temporäre Damm nicht vermeidbar. Auf die allgemeine Begründung in Ziffer II.3.6.2 dieses Beschlusses wird Bezug genommen. Im Erörterungstermin hat die Vertreterin des Landkreises die diesbezüglichen Bedenken in Anbetracht der Ergänzung der Begründung durch die Antragstellerin für erledigt erklärt.

3.) Zu Ziff. 2.2.2 des Erläuterungsberichts weist der Landkreis darauf hin, dass dort dargelegt werde, dass durch den Einbau von zwei Stahlrohren die ökologische Durchgängigkeit zwischen der Alten Jeetzel / der Elbe und dem Altarm an der Slipanlage (gesetzlich geschütztes Biotop) gewährleistet wird, was jedoch nicht der Fall sei. Lediglich die Wasser-Durchgängigkeit werde gewährleistet und das Austrocknen des Altarms verhindert, wie es im LBP richtig dargestellt ist; der Halbsatz bzgl. der ökologischen Durchgängigkeit sei daher zu streichen.

Die Gutachterin der Antragstellerin folgt dieser Einschätzung. Die Planfeststellungsbehörde hat den entsprechenden Satz in der Planunterlage 10 mit Ziffer I.2.2.1 dieses Änderungs- und Ergänzungsbeschlusses neu gefasst.

4.) Zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Kapitel 10, Tabelle 2 weist der Landkreis darauf hin, dass für die Kompensationsmaßnahme K1 (Anpflanzung von drei Kopfweiden) 878 m² angerechnet würden. Hier handele es sich vermutlich um einen zu korrigierenden Tippfehler.

Der Hinweis ist korrekt. Auf die Berichtigung in Ziffer I.2.2.3 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Zu Maßnahmenblatt S 1 trägt der Landkreis vor, die Maßnahmen fänden nicht vor Beginn statt, sondern im Zuge und nach Abschluss der Bauarbeiten.

Auf die Berichtigung in Ziffer I.2.2.4 dieses Beschlusses wird Bezug genommen

5.) Der Landkreis hält die Bearbeitung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Dalben und die Steganlage nicht für ausreichend.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die zusätzlichen Dalben und die Steganlage aufgrund der relativ geringen Raumwirkung in Bezug auf die Vorbelastung (vorhandene Steganlage u. Dalben) als nicht erheblich eingestuft werden kann.

6.) Der Landkreis fordert gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG von der Antragstellerin eine Sicherheitsleistung für die Kosten des Rückbaus des temporären Dammes und der Kosten für die landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Die Antragstellerin hat hierzu mitgeteilt, dass sie eine Sicherheitsleistung nicht für erforderlich halte.

Die zuständige Behörde kann gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 BNatSchG zu gewährleisten. Die Anordnung der Sicherheitsleistung steht im Ermessen der Behörde. Entscheidend ist die Bewertung des Risikos, ob der Träger des Eingriffsvorhabens die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführen können (oder wollen). Bei privaten Eingriffsvorhaben sind die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragstellerin und ihre Zuverlässigkeit von Bedeutung.⁶

Im Erörterungstermin hat die Antragstellerin auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass der Rückbau des Behelfsdamms mit den anderen Baumaßnahmen vergeben werde. Alle Grundstücke, auf denen die Kompensationsmaßnahmen erfolgen, wurden bereits von der Antragstellerin erworben bzw. sind im Eigentum des Geschäftsführers der Antragstellerin und es liegt die schriftliche Einverständniserklärung zur Durchführung der Maßnahmen vor. Die vorgesehenen landespflegerischen Maßnahmen verursachen vergleichsweise niedrige Umsetzungskosten.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde liegen damit derzeit keine Umstände vor, aus denen sich entweder eine Unzuverlässigkeit oder eine mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragstellerin ergeben. Die Handlungsweise zeigt den Umsetzungswillen. Eine Sicherheitsleistung hält die Planfeststellungsbehörde derzeit nicht für geboten. Die Anordnung der Sicherheitsleistung ist nicht nur im Zeitpunkt der Eingriffsgenehmigung möglich. Ergeben sich Risikofaktoren erst zu einem späteren Zeitpunkt, so kann die Planfeststellungsbehörde die Sicherheitsleistung auch zu diesem späteren Zeitpunkt anordnen. Im Hinblick darauf, dass es sich bei der Antragstellerin um eine beschränkt haftende Gesellschaft handelt, hat sich die Planfeststellungsbehörde vorbehalten, nachträglich eine Sicherheitsleistung anzuordnen, soweit sie das Risiko gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG zu einem späteren Zeitpunkt höher bewertet. Auf die NB I.3.1.4.3 wird verwiesen.

7.) Für die Umsetzung der Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen für empfindliche Biotop muss es nach Auffassung des Landkreises bei der Zusage zu 1.3.2.3 im Planfeststellungsbeschluss vom 26.06.2015 bleiben. Die Kompensationsmaßnahmen A 9 (Entwicklung eines Altwassers) und E 7.2 (Anpflanzung von drei Kopfweiden (*Salix alba*) sind öffentlich-rechtlich (über Baulasten) zu sichern.

⁶ vgl. Schumacher/ Fischer-Hüftle, Kommentar zum BNatSchG; 2. Auflage, § 17 RdNr. 29

Die Antragstellerin sagt die Durchführung der Umweltbaubegleitung zu. Auf Ziffer I.3.2.1 wird Bezug genommen. Sie hat mitgeteilt, dass zur Durchführung der Umweltbaubegleitung bereits ein Landschaftsplanungsbüro beauftragt wurde.

Der Landkreis fordert, die Kompensationsmaßnahmen A 9 (Entwicklung eines Altwassers) und E 7.2 (Anpflanzung von drei Kopfweiden (*Salix alba*) öffentlich-rechtlich (über Baulasten) zu sichern.

Die Antragstellerin hat dies in ihrem Antrag vorgesehen. In Anlage 3 der Planunterlage 10 ist bei den „Hinweisen für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung“ in den Maßnahmenblättern A 9 und E 7.2 die öffentlich-rechtliche Sicherung mittels Baulast vorgesehen.

Auf die NB I.3.1.4.6 im Planfeststellungsbeschluss vom 26.06.2015 wird verwiesen.

8.) Der Landkreis hält umfangreiche Regelungen und Klarstellungen zur Anlage 4 (Statik Überbau Drehbrücke, Stand 09.08.2017) für erforderlich.

Auf dem Erörterungstermin wurde einvernehmlich festgelegt, die Anlagen 4 bis 8 des Antrages nicht planfestzustellen, sondern der Antragstellerin die Vorlage dieser Statiken / Prüfstatiken und sonstiger Nachweise in der zur Prüfung erforderlichen Form über die NB I.3.1.5.2 an die Baubehörde und die Planfeststellungsbehörde vorzugeben. Ein Baubeginn ist nach der Nebenbestimmung erst zulässig, soweit die Baufreigabe durch die Baubehörde erfolgt. Die mit dem Antrag vorgelegten in Teilen noch zu ändernden bzw. zu ergänzenden statischen Unterlagen sind Bestandteile des Verfahrens. Das gilt auch für noch folgende Statiken / Prüfstatiken bis zum Abschluss der Gesamtmaßnahme. Zu den geforderten Detailnachweisen wird ebenfalls auf die NB I.3.1.5.2 verwiesen. Danach ist der Baubehörde die Umsetzung der Prüfbemerkungen des Prüfstatikers mitzuteilen und entsprechende Unterlagen sind auf Verlangen vorzulegen. Der Planfeststellungsbehörde sind die Mitteilungen zur Kenntnis zu geben. Ein Baubeginn ist erst nach Umsetzung bzw. unter Berücksichtigung der Prüfbemerkungen in den Prüfberichten und evtl. eingetragener Prüfbemerkungen in den Statiken zulässig.

Den Beginn der Durchführung der Baumaßnahmen von der Vorlage einzelner Statiken und Prüfstatiken abhängig zu machen, hält die Planfeststellungsbehörde für unverhältnismäßig, da nach den vorliegenden Unterlagen davon ausgegangen werden kann, dass die Anlagen im Wesentlichen wie beantragt auch realisiert werden können.

Im Erörterungstermin hat die Vertreterin des Landkreises sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklärt.

9.) Der Landkreis weist darauf hin, dass die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.3.1.6 des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.06.2015 (Bodenmanagement) unverändert bleiben, auch wenn sich die Mengen reduziert haben.

Die Antragstellerin teilt hierzu mit, dass kein Boden >Z2 anfällt, der entsorgt werden muss und daher auf ein Bodenmanagement verzichtet werden könne. Die Entsorgung des Z2 Bodens werde ordnungsgemäß dokumentiert und zur Einsicht/Kontrolle vorgelegt.

Auf dem Erörterungstermin wurde mit der Bodenschutzbehörde, dem Landkreis Lüchow-Dannenberg, vereinbart, dass ein Teil der Nebenbestimmungen aus dem Beschluss vom 26.06.2015 für die geänderte Planung nicht gelten soll. Eine Begleitung durch einen Bodensachverständigen wurde übereinstimmend nicht mehr für erforderlich

erachtet. Der unter Ziffer I.3.1.6 getroffenen Regelung zum Bodenschutz hat der Landkreis mit E-Mail vom 08.06.2018 zugestimmt.

10.) Der Landkreis weist darauf hin, dass die Drehbrücke nach Ziff. 2.2.2 des Erläuterungsberichtes im Gegensatz zur bisherigen vorhandenen Brücke als Fußgängerbrücke mit einer Regelbelastung durch Fußgänger und Radfahrer konzipiert sei. Im Flächennutzungsplan sei sie als örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt. Da sie für Fahrzeugverkehr nicht mehr zulässig ist, handelt es sich um eine Teileinziehung i.S.d. NStrG.

Die Samtgemeinde Elbtalau hat dazu in ihrer Ratssitzung am 17.05.2018 beschlossen, dass die Flurstücke 29/26 und 29/27 der Flur 7 in der Gemarkung Hitzacker im Rahmen der Nutzungsbeschränkung auf ein zulässiges Gesamtgewicht von 3t mit dem Zusatz der ausnahmsweisen gelegentlichen Nutzung mit Dienstfahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 12t gemäß § 8 Abs. 1 NStrG teileingezogen werden. Der Landkreis hat diesen Punkt im Erörterungstermin für erledigt erklärt.

11.) Der Landkreis weist auch darauf hin, dass nach Ziff. 2.2.1 des Erläuterungsberichts die Baustraße auf dem Stichkanal-Dammverschluss vollständig zurückgebaut und der Boden anschließend tiefengelockert wird. Die dauerhafte Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Schweineweide mit landwirtschaftlichem Gerät wird nicht über die Fußgänger-Drehbrücke erfolgen können.

Hierzu hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass mit ihren Pächtern abgestimmt sei, dass die Bewirtschaftung künftig ausschließlich mit Fahrzeugen ≤12t erfolgen kann.

Bedenken gegen die eingeschränkte Erschließung mit schwerem Gerät haben sich im Anhörungsverfahren nicht ergeben. Ein Teil der Flächen auf der Schweineweide ist im Eigentum der Antragstellerin selbst. Einwendungen Dritter wurden bezüglich der Erschließung nicht erhoben. Die Stadt Hitzacker sowie ein privater Eigentümer haben der Einschränkung ausdrücklich zugestimmt. Bezüglich der erforderlichen Unterhaltung der Jeetzel wurde mit der Betriebsstelle Lüneburg des NLWKN eine einvernehmliche Regelung gefunden. Auf die Zusage in Ziffer I.3.2.3 wird verwiesen.

12.) Der Landkreis weist daraufhin, dass Antragsunterlagen zur Genehmigung gem. § 2 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Hitzacker (Elbe) fehlen.

Hierbei geht es um die nach Ziffer 2.2.2 des Erläuterungsberichtes vorgesehenen Stadtwappen auf jeder Seite des Brückengeländers.

Eine Genehmigung gemäß § 2 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Hitzacker (Elbe) für die Anbringung des Stadtwappens im Brückengeländer ist nicht einkonzentriert, da mit dem Antrag keine entsprechenden Ansichten eingereicht wurden. Vor Anbringung von Wappen ist eine entsprechende Genehmigung der Stadt Hitzacker einzuholen. Auf Ziffer I.3.3.1 wird Bezug genommen.

13.) Der Landkreis weist daraufhin, dass die Änderungsplanung auch hinsichtlich der Wasserflächen den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht.

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziff. II.3.2 verwiesen

III.1.2 Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue (BRV)

(Stellungnahme vom 13.04.2018)

Die BRV begrüßt grundsätzlich die Planänderung, da sie insgesamt mit weniger Eingriffen verbunden ist als der ursprünglich genehmigte Hafenausbau.

Wasserbausteine

Die BRV weist daraufhin, dass die Schädlichkeit von künstlichen Wasserbausteinen und deren Emissionen ins Gewässer noch nicht abschließend untersucht sei. Es bestünden aber erhebliche Risiken bezüglich der Auswaschung von Schadstoffen aus den aus Industrieschlacke hergestellten Steinen.

Der Ausbau der künstlichen Wasserbausteine als Kompensationsmaßnahme im Stichkanal sei grundsätzlich geeignet, durch die Planung entstehende Eingriffe in den Naturhaushalt auszugleichen. Die im Zuge der Maßnahme aus dem Kanal entnommenen Wasserbausteine müssten komplett aus der Fläche entfernt werden.

Die Antragstellerin hat hierzu mitgeteilt, dass es sich ausschließlich um einen Wiedereinbau vorhandener Wasserbausteine handelt. Die Wasserbausteine werden nicht im Gebietsteil C, sondern im Gebietsteil A des Biosphärenreservats eingebaut. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat zunächst telefonisch seine Zustimmung zu dieser Vorgehensweise erklärt und diese Zustimmung im Erörterungstermin bestätigt.

Baustraße

Die BRV begrüßt die Verwendung von Bauzäunen zur Begrenzung des Verkehrs auf die Baustraße sowie die Verwendung eines Geotextilvlieses zur Wiederaufnahme des Schotters und zum Schutz der darunterliegenden Wiesenflächen.

Eventuell erfolgte Bodenverdichtungen im Verlauf der Trasse sowie im Seitenbereich seien in der lebenden Bodenschicht zu lockern. Die Regeneration des Vegetationsbestands aus dem Samenvorrat des Bodens ist zu bevorzugen. Gelingt dies nicht, wird eine Ansaat mit geeignetem Saatgut (Regiosaatgut, Heudrusch) vorgeschlagen.

Die Wirksamkeit der temporären Baustellen-Sicherheitszäune aus Kunststoffgeflecht müsse regelmäßig vor Ort geprüft werden. Sollte es trotz deren Einsatz zur Befahrung des Grünlands kommen, sei eine stärkere Absicherung (z.B. durch Bauzäune) auf der gesamten Länge vorzunehmen.

Zur Rekultivierung der Baustraßen sowie Lagerflächen und zu den Bauzäunen ist auf die NB I.3.1.4.2 und I.3.1.4.3 zu verweisen.

Baumfällung

Die BRV regt an, die Neupflanzung von drei Weiden am Elbufer in Ergänzung der bereits vorhandenen Bäume vorzunehmen statt auf der 8 km entfernt liegenden Fläche in der Gemarkung Quickborn. So könnten die Auswirkungen auf das Landschaftsbild direkt vor Ort kompensiert werden, ohne zusätzliche Querriegel für den Hochwasserabfluss zu schaffen.

Die Antragstellerin hat hierzu mitgeteilt, dass eine Kompensation vor Ort z.B. am Elbufer sinnvoll ist. Die Überlegungen wurden jedoch verworfen, da eine dauerhafte Sicherung der Bäume am Elbufer nicht garantiert werden kann (Hochwasserschutz, Schäden durch Eisgang).

Die festgestellten Kompensationsmaßnahmen sind geeignet und ausreichend, um die durch die Baumaßnahmen ausgelösten Eingriffe zu kompensieren (vgl. Ausführungen in Ziffer II.3.6.3). Das vorgetragene Argument, warum dem Vorschlag der BRV nicht gefolgt wird, ist nachvollziehbar. Fachliche Gründe, die eine Verlegung der Ersatzpflanzung verlangen, sind nicht erkennbar.

Notwendige Verfahren

Die BRV verweist auf die Notwendigkeit der Durchführung eines Befreiungsverfahrens nach § 67 BNatSchG zur Umsetzung einer Kompensationsmaßnahme im Gebietsteil C.

Die erforderlichen Befreiungen werden über die Konzentrationswirkung dieses Beschlusses mit erteilt. Es wird auf den Hinweis unter Ziff. I.3.3.1 verwiesen.

Kompensationsflächenkataster

Die BRV bittet um die Übermittlung der für die Führung eines Kompensationsverzeichnisses erforderlichen Angaben gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. der NKompVZVO. Die Datenübermittlung zur Lage und Ausdehnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der tatsächlich realisierten Form wird digital, in einem GIS-fähigen Dateiformat erbeten.

Zu den geforderten Daten ist auf die NB I.3.1.4.8 des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.06.2015 zu verweisen.

III.1.3 Wasser – und Schifffahrtsamt Lauenburg (WSA)

(Stellungnahme vom 16.04.2018)

Das WSA weist auf die erteilte strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung (SSG) vom 09.11.1976 nebst 1. Nachtrag vom 09.06.2006 und 2. Nachtrag am 10.07.2008 zur Herstellung eines Durchstichs von der Elbe zum Sportboothafen hin.

In der Stellungnahme vom 16.04.2018 werden Nebenbestimmungen zur Aufnahme in den Planänderungs- und –ergänzungsbeschluss vorgeschlagen.

Mit Vertrag vom September 2017 hat das Land Niedersachsen den Jeetzelabschnitt von der Drawehnerbrücke bis zur Elbe von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erworben. Seitdem ist die Jeetzel nicht mehr Binnenwasserstraße, eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung für die Steganlagen ist daher nicht mehr erforderlich.

Im Erörterungstermin weist der Vertreter des WSA darauf hin, dass die von ihm vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sicherstellen sollen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Elbe nicht beeinträchtigt werde. Er erklärt sich mit der beantragten Planung einverstanden, wenn die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in den Planänderungs- und –ergänzungsbeschluss aufgenommen und dadurch die Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung im Planfeststellungsbeschluss vom 26.06.2015 ersetzt werden.

Auf die Nebenbestimmungen unter I.3.1.3 wird verwiesen.

III.1.4 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

(Stellungnahme vom 10.04.2018)

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr weist auf die möglichen Verunreinigungen von Bundes- oder Landesstraßen im Rahmen der Bauarbeiten hin. Sollten sich im Zuge von notwendigen Bodentransporten auf den Landesstraßen L231 und L255 Verschmutzungen auf diesen Straßenabschnitten ergeben, so müssten

diese Verunreinigungen unverzüglich und ohne besondere Aufforderung beseitigt werden. Anderenfalls könne die Straßenbauverwaltung die Verunreinigungen auf Kosten des Ausführenden beseitigen lassen.

Auf die NB I.3.1.7.4 ist zu verweisen

III.1.5 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst (LAVES)

(Stellungnahme vom 28.10.2013)

Das LAVES hat gegen das festgestellte Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

Das LAVES weist darauf hin, dass von den geplanten Maßnahmen zur Abtrennung des Stichkanals von der Jeetzel möglicherweise auch Gewässerfläche und Fischereirechte des Fischereibezirks Jeetzel betroffen seien. Die diesbezüglichen Belange müssten mit der Fischereigenossenschaft als betroffener Fischereiberechtigter verbindlich geregelt werden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hierzu fest, dass der Stichkanal ein Gewässer dritter Ordnung ist und an den Hafengebiete, hier die Jeetzel als Gewässer erster Ordnung anschließt. Beide Gewässer bzw. Wasserflächen im Bereich des Dammverschlusses bilden hier das Flurstück 29/44, Flur 7, Gemarkung Hitzacker und befinden sich in Privateigentum. Die Jeetzel, hier das Hafengebiet, gehört nach Anlage 2 zu § 18 Abs. 1 Nds. FischG zum Fischereibezirk Jeetzel. Der hier genehmigte Hafengebiet liegt im Stichkanal und führt somit nicht zu einer Reduzierung der Gewässerfläche der Jeetzel. Ein direkter Einfluss auf den Fischereibezirk und infolge auf den Fischereiberechtigten, die Fischereigenossenschaft Jeetzel, ist damit nicht gegeben.

Ergänzend ist festzustellen, dass die Planunterlagen zur Einsicht ausgelegt haben und Einwendungen hinsichtlich möglicher Betroffenheiten durch den Fischereibezirk Jeetzel, die Fischereigenossenschaft Jeetzel oder sonstige Fischereiberechtigte nicht vorgebracht wurden.

I.3.1.7.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.06.2015 hat die Antragstellerin die Fischereiberechtigten bzw. Fischereipächter im Bereich der Gewässerbaumaßnahmen rechtzeitig über den Baubeginn und die Bauabläufe zu unterrichten.

III.1.6 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

(Stellungnahme vom 14.03.2018)

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es weist darauf hin, dass bei der Ausführung der Straßenbauarbeiten die Anforderungen der BaustellV zu beachten ist. Sofern eine der in § 2 Abs. 2 BaustellV genannten Bedingungen erfüllt werde, ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.

Auf die Zusage I.3.2.5 wird verwiesen

III.1.7 Jeetzeldeichverband

(Stellungnahme vom 09.04.2018)

Der Jeetzeldeichverband hat grundsätzlich keine Einwände gegen die geplante Maßnahme, weist jedoch darauf hin, dass für die angrenzende Hochwasserschutzwand noch immer keine Grunddienstbarkeit auf den Grundstücken der Hafen Hitzacker (Elbe) GmbH eingetragen sei.

Der Jeetzeldeichverband könne der Maßnahme nur zustimmen, wenn die ausstehenden Grundstücksangelegenheiten zur Hochwasserschutzwand geregelt sind, da diese bei eventuellen Schäden durch die geplante Baumaßnahme rechtlich nicht gesichert ist.

Auf dem Erörterungstermin hat die Antragstellerin noch einmal dargelegt, dass sie eine Eintragung zeitnah veranlassen wird. Auf die Zusage I.3.2.2 wird verwiesen.

III.1.8 Stadt Hitzacker (Elbe)

(Stellungnahmen vom 16.04.2018, 19.04.2018 und 18.05.2018)

1. Die Stadt Hitzacker weist daraufhin, dass durch den Ersatz der Brücke durch eine Drehbrücke mit täglichen Öffnungszeiten die durchgängige Benutzbarkeit der Brücke durch Fußgänger, sowie der Fahrrad- und Kfz-Verkehr eingeschränkt werde.

Bei der Brücke handele es sich um den einzigen Zugang zur dahinterliegenden Schweineweide sowie zum Fähranleger der Fähre Hitzacker- Bitter.

Auf dem Erörterungstermin stimmt die Stadt Hitzacker den beantragten Öffnungszeiten zu, soweit künftig erforderliche Änderungen einvernehmlich mit der Stadt Hitzacker abgestimmt werden. Auch gegen das auf dem Termin angesprochene kurzfristige Öffnen und Schließen der Brücke für Schiffspassagen nach Bedarf werden keine Einwände erhoben. Auf die NB I.3.1.7.5 wird verwiesen.

2. Die Stadt Hitzacker weist daraufhin, dass aus den vorgelegten Planungen nicht ersichtlich sei, ob das Bauwerk der Brücke, insb. das Widerlager zumindest teilweise auf dem Flurstück 78/16 liegt, das sich im Eigentum der Stadt Hitzacker (Elbe) befindet. Sollte dies so sein, so müssten jegliche Verkehrssicherungspflichten sowie Unterhaltungspflichten (z.B. Bauwerksprüfungen etc.) auf die Hafen Hitzacker GmbH mittels Baulast übertragen werden. Die Stadt Hitzacker (Elbe) könne für das Brückenbauwerk keine Kosten und Haftung übernehmen.

Die Prüfung hat ergeben, dass sich Teile des Widerlagers 1.0 auf dem Flurstück 78/16 befinden.

Auf dem Erörterungstermin wurde vereinbart, dass die Antragstellerin eine Baulasteintragung auf dem Flurstück 78/16 bezüglich der Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht veranlasst. Auf die NB I.3.1.7.7 wird Bezug genommen.

3. Die Stadt Hitzacker weist daraufhin, dass laut Antragsunterlagen eine Höhenangleichung der Elbstraße auf 30 m Länge, 75 cm Höhe (2,6% Längsgefälle) notwendig ist. Auf dem Erörterungstermin stimmt die Stadt Hitzacker als Straßenbaulastträger der erforderlichen Höhenangleichung der Elbstraße zu und bittet darum, die Ausführung mit der Stadt abzustimmen.

Auf die NB I.3.1.2.1 wird verwiesen.

4. Die Stadt Hitzacker weist daraufhin, dass es sich nach Kap. 2.2.2 des Erläuterungsberichtes bei der geplanten Drehbrücke um eine Fußgängerbrücke mit einer Regelbelastung durch Fußgänger und Radfahrer mit 5,0 kN/m² auf der gesamten Fläche bemessen, handele. Das gelegentliche Befahren mit Pkw bis zu 12 t sei jedoch möglich. Die Stadt Hitzacker fordert, dass die Brücke dauerhaft und nicht nur gelegentlich mit Fahrzeugen bis zu 12 t befahrbar sein sollte.

Dieser Einwand hat sich erledigt, da die Stadt als Straßenbaulastträgerin mit Beschluss vom 17.05.2018 eine entsprechende Teileinziehung dieses Straßenabschnitts beschlossen hat.

5. Die Stadt Hitzacker weist daraufhin, dass die Erschließung verschiedener hinter liegender Grundstücke bei geöffneter Brücke nicht gesichert ist. Für das Flurstück 99/5 erklärt die Stadt, dass dieses Flurstück im Februar 2018 an die Antragstellerin veräußert worden sei.

Bei den sonstigen Grundstücken handelt es sich um Flurstücke im Eigentum der Antragstellerin und einer Privatperson. Einwände zur Erschließung sind von dieser Person im Verfahren nicht vorgebracht worden. Weitere Flächen gehören der Bundeswasserstraßenverwaltung. Auch diese hat im Verfahren keine Einwände vorgetragen.

6. Die Stadt weist darauf hin, dass die Änderungsplanung geringfügig dem Flächennutzungsplan widerspreche. So sei der Verschluss der derzeitigen Hafenzufahrt als Wasserfläche eingezeichnet und je nach Ausgestaltung der Brücke sowie der darauf liegenden Straße entspreche dieses nicht den Festsetzungen als örtliche Hauptverkehrsstraße.

Es wird hierzu auf die Ausführungen unter Ziff. II.3.2 verwiesen.

7. Die Stadt weist auf Unstimmigkeiten in den Planunterlagen hin. Im Erläuterungsbericht werde von 107 Liegeplätzen (s.S. 8), im LBP von einer Reduzierung von 270 auf 81 Liegeplätzen gesprochen (s. S. 31).

Hierzu ist unter Ziff. I.2.2.2 eine Berichtigung erfolgt.

8. Die Stadt weist darauf hin, dass in Anlage Nr. 2 die Höhe des Brückengeländers mit 1,30m eingetragen sei, in der Anlage 3 sei die Geländerhöhe mit 1,20m eingezeichnet.

Die Antragstellerin hat dazu nachfolgend mitgeteilt:

Die Höhe des demontierbaren Geländers beträgt 1,20m. Die Gesamthöhe ergibt sich jedoch aus dem demontierbaren Geländerteil (1200mm) zuzüglich der Höhe des Schrammbordes (150mm) abzüglich der Höhendifferenz (50mm) bis zur Mitte der Fahrbahn (Fahrbahn mit Dachgefallen von 2,5 %). Die Gesamthöhe des Geländers von 1300mm bezieht sich somit auf die Oberkante (Mitte Fahrbahn).

Auf die Berichtigung unter Ziff. I.2.2.5 wird verwiesen.

III.1.9 NLWKN - Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich I (GB I) (Stellungnahme vom 12.04.2018)

1.) Die Betriebsstelle Lüneburg des NLWKN ist Eigentümer und Betreiber des Schöpfwerks. Der GB I befürchtet hydraulische Nachteile durch den Verschluss des Stichkanals bei Schöpfwerksbetrieb und nicht überstauten Vorland. Er fordert zudem, von Schadensersatzansprüchen bei Schöpfwerksbetrieb im Probe- und Hochwasserfall freigestellt zu werden.

Auf dem Erörterungstermin am 04.06.2018 wurde Einvernehmen dahingehend erzielt, dass bei einem Probetrieb (max. 1 Pumpe mit 20 m³/s) keine Probleme bei Ableitung dieser Wassermenge über die neue Hafenzufahrt zu erwarten sind. Da nach dem jetzt gültigen Betriebsplan für das Schöpfwerk auch Szenarien denkbar sind, bei denen auch 40 m³/s oder 60 m³/s durch das Hafenbecken und die Zufahrt zu pumpen sind, hat der Schöpfwerksbetreiber auf einen möglichen Aufstau und eine damit verringerte Pumpleistung des Schöpfwerkes hingewiesen. Mit E-Mail vom 05.06.2018 hat der Schöpfwerksbetreiber mitgeteilt, dass er nach erneuter Prüfung nicht mit einem Aufstau rechnet und es derzeit nicht für erforderlich halte, weitere hydraulische Berechnungen durchzuführen. Er weist jedoch darauf hin, dass die Antragstellerin entsprechende Maßnahmen zu ergreifen habe, falls es entgegen der Erwartung Probleme mit einem Aufstau bei einem Hochwasser gibt.

Sofern es durch den Verschluss des Stichkanals beim Schöpfwerksbetrieb zu nachteiligen Auswirkungen / Störungen kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde ergänzende Entscheidungen vor (vgl. NB I.3.1.7.6). Der Antragstellerin wird für diesen Fall aufgegeben, bei der Planfeststellungsbehörde ergänzende Unterlagen für Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen vorzulegen. Ob Maßnahmen erforderlich sind, entscheidet die Planfeststellungsbehörde.

Der GB I trägt vor, dass er nicht für durch den Schöpfwerksbetrieb im Hafen entstehende Schäden verantwortlich gemacht werden könne.

In den Antragsunterlagen sowie im Beschluss sind zahlreiche Regelungen zum Abbau der Hafenanlagen vorgesehen. Aufgrund dieser Regelungen ist mit Schäden an den Hafenanlagen voraussichtlich nicht zu rechnen. U.a. bei Probetrieb liegt der Zeitpunkt und der Umfang des Abbaus der Hafenanlagen in der Verantwortung der Antragstellerin. Die Abstimmungen sehen rechtzeitige Informationspflichten des Schöpfwerksbetreibers vor. Damit die Antragstellerin die erforderlichen Sicherungs- und Bergungsmaßnahmen rechtzeitig und nicht unnötig durchführen kann, hat die Betriebsstelle Lüneburg des NLWKN gegenüber der Planfeststellungsbehörde erklärt, dass die Antragstellerin über einen Pumpbetrieb informiert wird. Dieses erfolgt drei Tage vorher, mit einer weiteren Bestätigung 24 h vor Pumpbetrieb. Diesbezüglich wird auf die NB I.3.1.2.4 verwiesen. Danach hat die Antragstellerin der Betriebsstelle Lüneburg des NLWKN - GB I - eine jederzeit erreichbare E-Mail-Adresse und Telefonnummer zu benennen.

Darüber hinaus hat die Antragstellerin erklärt, keine Haftungsansprüche gegenüber dem Schöpfwerksbetreiber bei Pumpbetrieb oder sonstigen zum Hochwasserschutz erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf Schäden an Hafenanlagen oder Booten geltend zu machen, sofern eine regelgerechte Bedienung des Schöpfwerks erfolgte. Auf die Zusage I.3.2.6 wird verwiesen.

2.) und 3.) Der GB I befürchtet Schäden durch den Baubetrieb an den Hochwasserschutzanlagen, wie z. B dem Sielbauwerk, den Deichscharten, der Hochwasserschutzwand und dem Schöpfwerk.

Auf dem Erörterungstermin hat die Antragstellerin dargelegt, dass aus ihrer Sicht eine Beweissicherung für das Schöpfwerk entbehrlich ist, da die Bodentransporte nicht am Schöpfwerk vorbeiführen, sondern aus dem 75 m entfernten Deichschart über die Marschtorstraße zur Kreisstraße hin verlaufen.

Der GB I sieht von der Forderung der Beweissicherung am Schöpfwerk ab, wenn für die Transporte am Deichschart im Auffahrtsbereich zur Marschtorstraße eine Geschwindigkeitsbegrenzung zugesagt wird. Dem ist die Antragstellerin nachgekommen. Auf die Zusage I.3.2.4 wird verwiesen

Zu der Beweissicherung an allen anderen Hochwasserschutzanlagen wird auf die NB I.3.1.7.1 Bezug genommen.

4.) Der GB I befürchtet bei dem vorgesehenen Verschluss der Freiflut am Schöpfwerk für die Zeit der Bauausführung Probleme bei einem Hochwasser der Jeetzel mit erhöhten Wasserständen. Es sei dann ggf. erforderlich, die Freiflut zu öffnen.

Die Planfeststellungsbehörde ist darüber hinaus zu dem Ergebnis gelangt, dass ggf. ein Rückbau des temporären Dammes am Brückenbauwerk während der Bauphase erforderlich wird, soweit die in den temporären Damm eingebrachten Rohre zur Abführung des Wassers nicht ausreichen.

Auf die NB I.3.1.2.5 ist zu verweisen.

5.) Der GB I weist darauf hin, dass er nicht verpflichtet ist als neuer Eigentümer der ehemaligen Binnenwasserstraße Jeetzel eine Fahrwassertiefe zu garantieren.

Die Antragstellerin erklärt, dass sie diese Forderung nicht erhebt. Auf die Zusage I.3.2.7 und den Hinweis I.3.3.8 wird Bezug genommen.

Auf dem Erörterungstermin wurde festgestellt, dass der GB I in einem ca. 140m langen Teilabschnittes der Jeetzel im Bereich der Schweineweide für die Gewässerunterhaltung zuständig ist. Hier können Arbeiten an der Böschungsbefestigung und Sedimenträumungen erforderlich sein. Für diese Arbeiten ist ggf. schweres Gerät erforderlich, welches derzeit noch über die 60t tragende Betonbrücke zur Schweineweide an das Gewässer herangeführt werden kann. Mit der reduzierten Traglast der Drehbrücke auf dann 12 t können sich kostenrelevante Erschwernisse bei der Unterhaltung des Gewässers durch den Einsatz kleinerer Geräte und / oder eine Unterhaltung vom Wasser aus ergeben. Diese Mehrkosten seien dann von der Antragstellerin zu tragen.

Die unvermeidbaren Nachteile, die sich aus der verringerten Traglast für die Unterhaltung ergeben, hat die Antragstellerin zu tragen. Auf die Zusage I.3.2.3 und die hierzu ergangenen Hinweise I.3.3.6 und I.3.3.7 wird verwiesen

III.2 Einwendungen

Einwendungen sind nicht eingegangen.

III.3 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen

III.3.1 Anglerverband Niedersachsen e.V.

(Stellungnahme vom 16.04.2018)

Der Anglerverband hat keine Bedenken oder Einwände gegen die geplanten Maßnahmen, soweit keine darüber hinausgehenden Einschränkungen in der fischereilichen Nutzung des Gewässers entstehen.

Mit diesem Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss sind keine Einschränkungen der bestehenden Fischereirechte verbunden.

IV. Begründung der Kostenlastentscheidung

Die Hafen Hitzacker (Elbe) GmbH trägt als Antragstellerin gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 1. Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht in Lüneburg erhoben werden.

Hinweis

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion / Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

Wiens

Anhang	Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
NachweisV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 206)
NBodSchG	Niedersächsisches Bodenschutzgesetz vom 19. Februar 1999 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417)
NEIbBRG	Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27.03.2014 (Nds. GVBl. S. 81)
Nds. FischG	Niedersächsisches Fischereigesetz vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353)

NKompVZVO	Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 1. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 42)
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007(Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt ge- ändert Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.Dezember2014 (Nds. GVBl. S. 477)
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ge- setzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10. März 2011(BGBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2014 (BGBl. I S. 307)

LAGA-Mitteilung M20: „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen – Technische Regeln“ - s. Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20

Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV: Vollzugshilfe zu den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§ 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung)